

DAB regional | 02/12

1. Februar 2012, 44. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und

der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Hamburger Städtebauseminar 2012
Was bewegt die Metropolen?
- 3 Stadtentwicklungswerkstatt
„Hamburg 2030. Das Zukunftscamp“
- 4 IBA-Ausstellung
„Deichpark Elbinsel“ in der Honigfabrik
- 4 Gartenkunst und Landschaftskultur
Jahresprogramm der DGGL 2012
- 5 Deutscher Städtebaupreis 2012
- 5 Architekturreise nach Valencia, Calpe und Benidorm
- 6 Fortbildung



Schleswig-Holstein

- 9 Frau Rechtsanwältin Simone Schmid ist Geschäftsführerin
der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
- 9 Neue Sachverständige bestellt
- 10 Zum Sachverständigenrecht
- 13 Fortbildung
- 15 Land lockert Wertgrenzen für Vergabe öffentlicher Aufträge
um ein weiteres Jahr
- 15 Geschäftsklima der freischaffenden Architekten
in Schleswig-Holstein und Deutschland
- 16 Aus der Rechtsprechung
- 16 22. Dresdner Brückenbau-Symposium
- 16 Literaturhinweis

Impressum DABregional

Herausgeber DABregional, Teil Hamburg:

Hamburgische Architektenkammer

Verantwortlich i.S.d.P.: Claas Gefroi, Referent in der
Hamburgischen Architektenkammer für Öffentlichkeitsarbeit
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Hamburgischen
Architektenkammer zugestellt.
Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten.

Herausgeber DABregional, Teil Schleswig-Holstein:

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Verantwortlich für die Regionalredaktion: Simone Schmid
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Architekten-
und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein mit Ausnahme der
Ingenieur-Mitglieder zugestellt.
Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten.

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
www.corps-verlag.de; verantwortlich für den
Anzeigenteil: Dagmar Schaafs, Anschrift wie
Verlag, Telefon (02 11) 54 227-684
E-Mail: dagmar.schaafs@corps-verlag.de
Druckerei: Bechtle Druck&Service,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Frau Rechtsanwältin Simone Schmid ist Geschäftsführerin der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

► Der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat beschlossen, Frau Rechtsanwältin Simone Schmid ab dem 01. Januar 2012 als Geschäftsführerin der Kammer einzusetzen. Bereits ab dem 01. August 2011 war sie als kommissarische Geschäftsführerin tätig.

Simone Schmid hat in Kiel Rechtswissenschaften studiert und ist seit 11 Jahren als Rechtsanwältin zugelassen. ◀

Uwe Schüler, Präsident



Neue Sachverständige bestellt



v. li. n. re.: S. Schmid, H. Oberhagemann, Dr. M. Wichers, M. Bruhn, U. Schüler

► Drei neue Sachverständige sind vom Vorstand am 09.01.2012 bestellt und im Rahmen der Vorstandssitzung vom Präsidenten, Herrn Schüler, vereidigt worden:

Freischaffender Architekt Herbert Oberhagemann, Ahrensburg
Hochbau

- a) Planung von Hochbauten
- b) Bauüberwachung

Beratender Ingenieur Michael Bruhn, Neumünster
Tragwerksplanung

- a) Planung von Tragwerken für Gebäude
- b) Bauüberwachung

Beratender Ingenieur Dr. Michael Wichers, Kiel
Tragwerksplanung

- a) Planung von Tragwerken für Gebäude
- b) Bauüberwachung

Zum Sachverständigenrecht

► An dieser Stelle finden Sie wie gewohnt Hinweise und Kommentierungen zu aktuellen Entscheidungen zum Sachverständigenrecht. Autor ist Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel und „Verbindungsmann“ der Kammer zur Justiz in Sachen Sachverständigenwesen. Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder, wie stets, unser Dank.

1.) OLG Koblenz: Kürzung der Sachverständigenvergütung bei erheblicher Vorschussüberschreitung! (Beschluss vom 29.6.2009, Az.: 14 W 407/09)

Leitsätze der Entscheidung

- Unterläuft dem Sachverständigen bei Schätzung seiner Kosten eine erhebliche Fehlkalkulation oder verletzt er seine Pflicht zur Beobachtung der voraussichtlich entstehenden Kosten, kann seine Vergütung auf den von den Parteien gezahlten Vorschuss zuzüglich 25 % gekürzt werden.
- Ist nicht aufklärbar, ob die Parteien nach einem Hinweis des Gutachters dessen voraussichtliche Kosten durch weitere Vorschusszahlung akzeptiert hätten, geht das zu Lasten des Sachverständigen.

Sachverhalt / Entscheidungen

Mit der Auftragserteilung wurde die Sachverständige in einem selbständigen Beweisverfahren bei dem Landgericht Mainz (Az. 2 OH 25/07) in dem gerichtlichen Übersendungsschreiben auf § 407a Abs. 3 ZPO und den geleisteten Vorschuss von 1.000,00 € hingewiesen.

In § 407a Abs. 3 ZPO ist Folgendes geregelt:

„Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.“

Die Sachverständige bestätigte den Auftrag und bat um eine Erhöhung des Vorschusses um weitere 2.500,- € (also auf insgesamt 3.500,- €), weil sie für die Durchführung von Messungen und Baustoffproben ein Labor mit entsprechendem Geräteeinsatz hinzuziehen müsse. Im weiteren Verlauf erfolgte die Zahlung von zusätzlichen 300,- € wegen Ergänzungsfragen, die von den Antragsgegnern unterbreitet worden waren. Nach dem vorläufigen Abschluss der Begutachtung beanspruchte die Sachverständige eine Vergütung von insgesamt 6.051,12 € (2.752,68 € für ihre Tätigkeit, 3.298,44 € für Leistungen des Labors). Damit war die Endabrechnung etwas sechsmal so hoch wie der ursprünglich vom Gericht angesetzte Vorschuss. Das Landgericht setzte, nachdem es nur die Parteien und die Bezirksrevisorin angehört hatte, die Vergütung auf 3.500,- € fest und wies diesen Betrag an. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Sachverständigen, mit der sie eine Gehörsverletzung sowie fehlerhafte Rechts- und Ermessensausübung rügte. Das Landgericht

half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem OLG Koblenz vor.

Die gem. § 4 Abs. 3 JVEG zulässige Beschwerde hatte nur zum Teil Erfolg. Im Übrigen wurde sie zurückgewiesen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 29.6.2009, Az.: 14 W 407/09). Die in der Ausgangsentscheidung liegende Gehörsverletzung sei durch die Berücksichtigung der Argumente im Beschwerdeverfahren ausgeräumt worden.

Die der Sachverständigen für ihre Leistungen und die Arbeiten der Laborfirma zu gewährende Gesamtvergütung wurde auf 4.750,- € festgesetzt. Das Landgericht sehe zutreffend, dass die Sachverständige objektiv ihre Anzeigepflicht verletzt habe, denn es könne nicht zweifelhaft sein, dass eine geforderte Gesamtvergütung von mehr als 6.000,- € den mit 3.800,- € gesteckten Kostenrahmen erheblich übersteige. Der Hinweis der Sachverständigen bei der Auftragserteilung könne nur so verstanden werden, dass der von ihr geschätzte Kostenaufwand ihre Leistungen und die Kosten für die Arbeiten des Labors insgesamt abdecken würde. Entweder sei die Sachverständige bei ihrer Kostenschätzung nicht sachgerecht verfahren oder sie habe die ihr obliegende Kostenbeobachtungspflicht verletzt. Denn sie sei insbesondere bei der Inanspruchnahme der Leistungen einer Drittfirma verpflichtet, im Verlaufe der Begutachtung auftretende kostenträchtige Umstände anzuzeigen und eine weitere Vorschussanforderung zu veranlassen (OLG Nürnberg BauR 2006, 2096). Dass diese Kostensteigerung unvorhersehbar gewesen sei, habe sie nicht aufgezeigt. Der Senat schließe sich der überwiegenden Auffassung an, wonach eine erhebliche Kostenüberschreitung bei 20 - 25 % anzunehmen sei. Unterhalb dieser Schwelle liege keine relevante Anzeigepflicht vor, so dass eine Kürzung erst oberhalb dieser Grenze in Betracht komme (OLG Nürnberg a.a.O.; OLG Stuttgart MDR 2008, 275). Dabei durfte die Sachverständige davon ausgehen, dass ein Vorschuss von insgesamt 3.800,00 € zur Verfügung gestanden habe. Mithin sei die ihr zustehende Gesamtvergütung in Änderung der landgerichtlichen Entscheidung zu erhöhen und auf 4.750,00 € (3.800,00 € zzgl. 25 %) festzusetzen.

Den Einwand der weitergehenden Beschwerde, dass es auch bei pflichtgemäßer Anzeige der Kostenüberschreitung zur Fortsetzung der Tätigkeit der Sachverständigen gekommen wäre, erachte der Senat nicht als durchschlagend. Vorliegend seien beide Parteien von Beginn an sehr kostenbewusst gewesen. Auch der Sachverständigen sei dies bekannt gewesen. Sie habe während der Beweisaufnahme ausführlich erörtert, wie bei der Begutachtung Kosten eingespart werden könnten. Die Unaufklärbarkeit des Einwandes gehe daher zu Lasten der Sachverständigen.

Sachverständigenpraxis

Beinhaltet die Abrechnung eines Sachverständigen eine erhebliche Überschreitung der Summe der eingezahlten Kostenvorschüsse, so kann das Gericht gerade aufgrund des Verhaltens der Parteien im Prozess zu dem Ergebnis zu kommen, dass diese die teurere Begutachtung nicht in Auftrag gegeben hätten und dementsprechend eine Kürzung

der Vergütung vornehmen (vgl. OLG Zweibrücken, Az.: 4 W 98/10). Das OLG Zweibrücken stellt jedoch einschränkend fest, dass eine Kürzung des Sachverständigenhonorars wegen eines verspäteten Hinweises auf eine Kostensteigerung nicht in Betracht kommt, wenn es bei dessen Rechtzeitigkeit zu keiner Einschränkung oder zu keinem Entzug des Sachverständigenauftrags gekommen wäre. Für eine Kürzung des Sachverständigenhonorars reicht es nach Auffassung des OLG Zweibrücken jedoch aus, wenn die Parteien einen Vergleich schließen, um „eine bevorstehende weitere kostenintensive Beweisaufnahme“ aus Kostengründen zu vermeiden und aufgrund einer Überschreitung des Vorschuss von über 100% eine „Kostenexplosion“ vorliegt. Es würde demgegenüber nicht ausreichen, wenn die Parteien ausdrücklich erklären, das Sachverständigengutachten abwarten zu wollen und erst bei dessen Vorliegen eine vergleichsweise Einigung überhaupt infrage kommt.

Im vorliegenden Fall des OLG Koblenz ist nicht ersichtlich, dass die Parteien vorgetragen haben, in welchem Umfang der Auftrag hier eingeschränkt werden konnte bzw. dass sie auf eine Begutachtung verzichtet hätten. Auch ist ein Vergleich zwischen den Parteien nicht geschlossen worden. Zudem enthält die Entscheidung keine Ausführungen zur wirtschaftlichen Bedeutung der Beweisfrage für die Parteien (vgl. OLG Schleswig, Az.: 9 W 100/09). Erklärt der Beweisführer glaubhaft, er hätte sich im Falle eines rechtzeitigen Hinweises für eine Fortsetzung der Begutachtung entschieden, unterbleibt auch nach dieser Entscheidung eine Kürzung der Vergütung des gerichtlichen Sachverständigen trotz eines unterbliebenen Hinweises auf erhebliche Mehrkosten. Weiter spricht nach Auffassung des OLG Schleswig für eine Fortsetzung der Begutachtung auch im Falle eines rechtzeitigen Hinweises der Umstand, dass die Beweisfrage für beide Parteien von grundsätzlicher Bedeutung ist, weil sie auch künftig Auswirkungen auf ihre Rechtsbeziehungen haben wird. Zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Beweisfrage für die Parteien enthält die Entscheidung ebenfalls keine Ausführungen. Nach alledem erscheint es zumindest diskussionswürdig, ob die Kürzung der Vergütung der Sachverständigen um immerhin gut 1.300,00 € gerechtfertigt gewesen ist.

Weiter soll an dieser Stelle noch auf einen äußerst praxisrelevanten Punkt hingewiesen werden, der von vielen Sachverständigen nicht beachtet wird. Nach § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO muss ein Sachverständiger auch darauf hinweisen, wenn voraussichtlich Kosten entstehen, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist es wichtig, dass sich die Sachverständigen in jeder Lage des Prozesses über den Wert des Streitgegenstandes Gedanken machen und ihre voraussichtliche Vergütung damit vergleichen. Erreicht die Vergütung danach z.B. ca. 50% der geforderten Schadensersatzsumme, muss der Sachverständige das Gericht darauf hingewiesen. Gerade bei kleineren Bauprojekten mit einem Streitwert von unter 10.000 € ist diese Grenze schnell erreicht. Ein entsprechender Hinweis empfiehlt sich insbesondere, wenn einer Partei Prozesskostenhilfe gewährt wurde und somit nicht schon durch den eingezahlten Vorschuss deutlich wird, was den Parteien die Begutachtung wert ist. Das Gericht teilt die Berechnung des Sachverständigen dann den Parteien mit und

wird in aller Regel versuchen, eine gütliche Einigung des Rechtsstreits zu erreichen. Schließlich zeigt der vorliegende Fall, dass gerade bei der Beauftragung von Fremdleistungen besondere Vorsicht für Sachverständige geboten ist, da Fremdleistungen vom Gericht bei der ursprünglichen Festsetzung des Vorschuss im Beweisbeschlusses nur selten berücksichtigt werden. Es ist daher ratsam, mit dem Erbringer der Fremdleistung den Kostenrahmen im Vorfeld verbindlich zu vereinbaren.

2.) OLG Koblenz: Zum Urheberrechtsschutz für Sachverständigengutachten! (vgl. Hinweisbeschluss vom 11.5.2011, Az.: 24 U 28/11)

Leitsätze der Entscheidung

- ▶ Gutachten sind – was die Frage ihrer Urheberrechtsschutzfähigkeit angeht – grundsätzlich nicht dem literarischen Bereich zuzuordnen, sondern dem wissenschaftlichen Bereich.
- ▶ Bei derartigen Schriftwerken kann die persönliche geistige Schöpfung nicht mit dem wissenschaftlichen oder technischen Inhalt der Darstellung begründet werden.
- ▶ Ob ein wissenschaftlicher oder technischer Text unter dem – zwar nicht in erster Linie aber gleichwohl auch in Betracht kommenden – Blickwinkel der Gedankenformung und –führung den nötigen geistig-schöpferischen Gehalt hat, beurteilt sich danach, ob der betreffende Text eine individuelle – originelle – eigenschöpferische Darstellung enthält.
- ▶ Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass gutachterliche Schriftwerke die für ein Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe erreichen, trägt grundsätzlich der sich auf den Urheberrechtsschutz Berufende.

Sachverhalt / Entscheidung

Ein Sachverständiger, der ein Verkehrswertgutachten erstellt hatte, machte einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend. Das Landgericht Berlin (Urteil vom 22.2.2011, Az.: 16 O 271/10) wies den Anspruch mit der Begründung ab, die streitgegenständlichen gutachterlichen Ausführungen des Klägers würden keine die notwendige Schöpfungshöhe nach § 2 Abs. 2 UrhG erreichenden Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG darstellen.

Nach Auffassung des Kammergerichts Berlin ist die landgerichtliche Entscheidung zutreffend (Hinweisbeschluss vom 11.5.2011, Az.: 24 U 28/11). Der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kläger habe bereits auf der Darlegungsebene nicht ausreichend aufgezeigt, dass seine streitgegenständlichen gutachterlichen Schriftwerke die für ein Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe erreichten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den vom Kläger eingereichten Gutachten.

Der Kläger habe nicht ausreichend dargelegt, aus welchen Merkmalen und Umständen sich ein hinreichender schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad seiner Gutachten ergeben solle. Das Vorbringen des Klägers, seine Gutachten wiesen Gestaltungsmerkmale wie „strukturierte

Gedankenführung, sprachliche Gestaltung, Verständlichkeit für den Laien sowie fachlicher Input“ auf, stelle eine bloße eigene zusammenfassende Bewertung dar, der es indes an der erforderlichen Unterlegung mit konkreten Tatsachenangaben fehle.

Dem Kläger ver helfe insoweit auch nicht zum Erfolg, dass er noch in der ersten Instanz die streitgegenständlichen Gutachten eingereicht habe. Zutreffend habe das Landgericht diese als zwar übersichtliche und gelungene Darstellungen der den Wert bestimmenden Faktoren der einzelnen Immobilien angesehen, in ihnen aber keine solche Eigentümlichkeit, Originalität oder Besonderheit zu erkennen vermocht, dass sie als Sprachwerke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen seien. Ausgehend davon, dass die dem Kläger jeweils gesetzte Aufgabenstellung, den Wert von zu versteigernden Immobilien unter Berücksichtigung der insoweit bestehenden Vorschriften festzustellen, eine die Möglichkeiten des Urheberrechtsschutzes einschränkende Gliederung und Fachsprache vorgegeben habe, würden die streitgegenständlichen Gutachten des Klägers nach ihrem geistig-schöpferischen Gesamteindruck weder unter dem Blickwinkel der Form und Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs noch unter dem Aspekt der Gedankenformung und -führung den nötigen geistig-schöpferischen Gehalt aufweisen. Der Kläger habe, die vom den Auftrag jeweils erteilenden Gericht vorgegebene Anleitung beachtend, einen den Geboten der Zweckmäßigkeit gehorchenden Aufbau seiner Gutachten gewählt, die nach dem Zweck der Gutachten erforderlichen Daten festgestellt und diese sowie das von ihm geförderte Ergebnis in für derartige Gutachten üblicher Weise und ohne eigene Individualität erkennen lassende Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien angeordnet und dargestellt. Die in – dem jeweiligen Auftrag angemessener – sachlicher Sprache unter Verwendung der durch den Auftrag vorgegebenen Terminologie einschließlich der entsprechenden Fachbegriffe gehaltenen Gutachten könnten auch nicht für sich in Anspruch nehmen, sich durch eine sprachliche Gestaltungskunst auszuzeichnen, eine souveräne Beherrschung der Sprach- und Stilmittel erkennen zu lassen und die Voraussetzungen und die Durchführung der Verkehrswertermittlung einfach und leicht verständlich darzustellen. Es fehle den Gutachten an schöpferischen Eigenheiten und an ausreichender individueller Gestaltung. Der Kläger habe bei Erstellung der betreffenden Texte nicht die für die Annahme urheberrechtlich geschützter Sprachwerke erforderliche schöpferische Phantasie und Gestaltungskraft offenbart.

Die hiernach zu treffende Feststellung, dass es an einem deutlichen Übertagen des Alltäglichen, nämlich von durchschnittlichen Gutachten mit vergleichbarem Gutachtenauftrag, fehle, können auch der Senat vor dem Hintergrund seiner gegebenen Erfahrungen mit Wertgutachten leisten, ohne dass, da ein Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen vorzunehmen sei, ein Einzelvergleich mit einer Vielzahl von anderen Gutachten darzustellen wäre.

Um Missverständnissen vorzubeugen weise der Senat darauf hin, dass hiermit keine fachliche Kritik an den Gutachten des Klägers verbunden sei. Der Kläger könne in dem vorliegenden Verfahren nicht den Schutz wissenschaftlicher und fachlicher Erkenntnisse erlangen. Der Kläger ver-

suche vorliegend, für seine Gutachten den Schutz des gerade nicht auf fachliche Inhalte zugeschnittenen Urheberrechtsgesetzes zu erringen. Gerade weil der Kläger, der weder den Auftrag noch – offensichtlich – die Absicht hatte, literarisch-schöpferisch tätig zu sein, seine Gutachtenaufträge in dafür angemessener und üblicher Weise erledigt habe, könne er für seine gutachterlichen Ausführungen nicht in den Genuss des Schutzes nach dem Urheberrechtsgesetz, welches schöpferische Eigentümlichkeit, Originalität und Individualität schützen will, gelangen.

Ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg bzw. Misserfolg der Kläger sich im Verhältnis zu den ihn mit der Erstellung von Wertgutachten beauftragenden Gerichten auf die in den Gutachten jeweils abgedruckte Erklärung, eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Gutachtens sei nur mit Zustimmung des Klägers gestattet, stützen könne, sei für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung, da eine derartige Erklärung dem Kläger jedenfalls nicht den Schutz des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG gegenüber der Beklagten vermitteln könne.

Sachverständigenpraxis

Der konkrete Hintergrund des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs des Sachverständigen ergibt sich leider nicht aus den Entscheidungsgründen. Voraussetzung für die Geltendmachung der urheberrechtlichen Schutzansprüche nach den §§ 97ff. UrhG ist gem. § 2 Abs. 2 UrhG allerdings, dass Werke im Sinne dieses Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen sind. Als eine solche „persönliche geistige Schöpfungen“ sind die Gutachten des Klägers nach Auffassung des Kammergerichts nicht einzuordnen. Dieses Wertungsergebnis ist jedoch keinesfalls unumstritten (vgl. Landgericht Hamburg, Urteil vom 15.05.2009 – 308 O 580/08). Nach Ansicht dieser Urheberrechtsspezialkammer des LG Hamburg ist ein Wertermittlungsgutachten für ein amtsgerichtliches Zwangsversteigerungsverfahren als wissenschaftliches Sprachwerk urheberrechtlich geschützt und das Zurverfügungstellen im Internet sowie das Einscannen und Übersenden als PDF-Datei stellen unzulässige Vervielfältigungen dar. Die Regeln des ZVG führen nach Ansicht des LG Hamburg nicht zu einem Vervielfältigungsrecht über die dort genannte öffentliche Bekanntmachung in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem hinaus. Schließlich soll nach Meinung des LG Hamburg die angemessene Vergütung für eine unzulässige Kopie 200,- € betragen. Es ist daher bedauernd, dass das Gericht von § 522 ZPO Gebrauch gemacht hat. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes wäre für alle Beteiligten zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sinnvoll gewesen. Wenig geklärt ist weiter, ob die Aufnahme eines konkreten Urheberrechtssatzes dem Sachverständigen ergänzenden Schutz bietet. Trotz des fehlenden Vertrages bei Gerichtsgutachten ist ein solcher Zusatz zumindest nicht schädlich und kann eine gewisse, abschreckende Wirkung haben. ◀

© 2011 – Alle Rechte vorbehalten

Dr. Felix Lehmann, Richter a. LG Kiel – Der Autor ist zzt. als Justiziar an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes S.-H. abgeordnet. Die voranstehenden Ausführungen geben seine persönliche Meinung wieder.

Fortbildung

Seminare 2012

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals auf einige interessante Veranstaltungen im Februar und März hinweisen.

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft Januar – Juni 2012 sowie auf unserer Homepage www.aik-sh.de. Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminaerausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert. Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 04 31-5 70 65 25 oder per E-Mail: siedentopf@aik-sh.de an uns.

| Seminar-Datum | Seminartitel und Kurzbeschreibung |
|---|---|
| Do. 09.02.2012 15.00 – 18.00 h Kiel AIK S.-H. Seminargebühr: 55,-/65,-/85,- € | Neueste Rechtsprechung im Sachverständigenwesen Jeden Monat werden zahlreiche Gerichtsentscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Praxis des gerichtlichen Sachverständigen haben. Leider ist die Rechtsprechung zu den wichtigen Themen (Befangenheit, Bauteilöffnungen, Vergütung, Haftung, etc.) oft uneinheitlich und teilweise von der Unkenntnis der einschlägigen Normen geprägt. Dadurch haben zahlreiche Sachverständige das Gefühl, Spielball zwischen richterlicher Willkür und anwaltlicher Aggression zu sein. Um dem vorzubeugen, ist eine regelmäßige Beschäftigung des Gerichtssachverständigen mit der aktuellen Rechtsprechung und ihrer Bedeutung für die Sachverständigenpraxis unumgänglich. Nur diese Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen macht den Sachverständigen zu einem gleichberechtigten Akteur auf der „Gerichtsbühne“, der seine Rolle kompetent und umsichtig wahrnehmen kann. Das Seminar soll angehenden und bereits tätigen Sachverständigen anhand aktueller Rechtsprechung eine Anleitung zum richtigen Umgang mit praxisrelevanten Streitfragen geben. |
| Do. 16.02.2012 09.30 – 16.30 h Kiel Wissenschaftszentrum Seminargebühr: 145,-/155,-/185,- € | Bauablaufstörungen Rechtssichere Abwicklung und Dokumentation des Bauablaufs Bauablaufstörungen führen immer wieder – gerade auch bei komplexen Bauvorhaben – zu Zeitverlusten und zu Mehrkosten. Oft entsteht Streit über die angemessene Dauer einer Verlängerung der Bauzeit und die richtige Vergütungsanpassung. Die Teilnehmer erfahren, wie sie als Auftraggeber und als Auftragnehmer welche Weichen stellen müssen, damit Ansprüche ihres Betriebes durchgesetzt und unberechtigte Gegenansprüche abgewehrt werden können. Der Referent erläutert dabei unter anderem die richtige und vollständige Dokumentation beginnend mit der Angebotsabgabe – auch anhand von Musterschreiben, denn die richtige und vollständige Dokumentation der Bauablaufstörung ist die Basis für jede Verhandlung über Termin- und Vergütungsfolgen. |
| Do. 23.02.2012 09.30 – 16.30 h Bad Bramstedt Mercure Hotel Seminargebühr: 145,-/155,-/185,- € | Aus der Praxis für die Praxis Aus Baufehlern lernen – Steil- und Flachdachkonstruktionen Der Referent stellt Dächer mit Deckungen und Dächer mit Abdichtungen vor und die jeweiligen Grundregeln, Fachregeln sowie Merkblätter, Produktdatenblätter, Normen und Richtlinien dazu. Anhand von praktischen Beispielen zeigt er die häufigsten Planungs- und Ausführungsfehler auf und erklärt deren Ursachen und Sanierung. |
| Di. 28.02.2012 09.30 – 16.30 h Neumünster Hotel Prisma Seminargebühr: 145,-/155,-/185,- € | Holzschutz ist Feuchteschutz Der bauliche Holzschutz ist der Schlüssel für dauerhafte Konstruktionen. Die neue Holzschutznormung ist da und verlangt Trocknungsreserven. Wie sind Holzbauteile zu planen und wie nachzuweisen? Wann machen hydrothermisch Simulationen Sinn? Das Seminar führt in die neue Holzschutznorm und den Feuchteschutz ein. In Kooperation mit dem Holzbauzentrum Schleswig-Holstein |

| Seminar-Datum | Seminartitel und Kurzbeschreibung |
|---|--|
| Di. 06.03.2012 13.00 - 19.00 h Kiel AIK S.-H Seminargebühr: 125,-/135,-/185,- € | Update Naturschutzrecht – Neuigkeiten aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug Das Naturschutzrecht ist in den letzten Jahren zu einem zentralen Konfliktfeld in Genehmigungsverfahren geworden. Europäische Vorschriften und Vorgaben auf Bundes- und Landesebene bilden ein kompliziertes Regelungsgeflecht und stellen Planer, Vorhabenträger und den behördlichen Vollzug vor große Herausforderungen. Die Rechtsprechung wird mit immer neuen Fragestellungen konfrontiert. Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in den zentralen naturschutzrechtlichen Regelungsbereichen und zeigt die Konsequenzen auf, die sich für die naturschutzfachliche Praxis hieraus ergeben. |
| Do. 08.03.2012 09.30 - 16.30 h Rendsburg Hotel ConventGarten Seminargebühr: 145,-/155,-/185,- € | Baukostenplanung und -steuerung mit der DIN 276 Die DIN 276 regelt die Kostenermittlung im Bauwesen. Sie gilt für die Kostenplanung im Hochbau, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten. Sie erstreckt sich auf die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Modernisierung von Bauwerken sowie die damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten. Auftragnehmer sehen sich in der täglichen Praxis häufig mit Fragen konfrontiert, die die Kostenermittlung nach DIN 276 und Kostensteuerung betreffen, aber auch Kostenobergrenzen und Haftungsfolgen bei deren Überschreitung. Diese Fragen greift das Seminar auf und behandelt sie aus fachtechnischer Sicht. Die Fortbildung wendet sich sowohl an Einsteiger als auch an berufserfahrene Architekten. |
| Di. 13.03.2012 09.30 - 16.30 h Bad Oldesloe Grand City Hotel Seminargebühr: 145,-/155,-/185,- € | Recht haben und Recht bekommen Rechtssicher handeln und zielsicher kommunizieren Architekten sind mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert. Probleme, auf die das Studium nur unvollständig oder gar nicht vorbereitet hat. Sie sind zwar Künstler und Baumeister zugleich, müssen aber auch auf dem Gebiet des Rechts und der Kommunikation Höchstleistungen bringen. In diesem Seminar lernen Sie nicht nur die Instrumente für die Lösung typischer Rechtsprobleme kennen, sondern auch, wie Sie sich in Verhandlungen und Gesprächen mit Behörden, Bauherren, Handwerkern, Fachingenieuren, Firmen usw. durchsetzen können. |
| Do. 15.03.2012 09.30 - 16.30 h Neumünster Hotel Prisma Seminargebühr: 145,-/155,-/185,- € | Bauverträge optimal gestalten Chancen und Risiken bei der Bauvertragsgestaltung Der ideale Vertrag regelt klar und knapp, was zu regeln ist und muss nach der Unterzeichnung nicht mehr diskutiert werden. Das Seminar bietet anhand von Vertragsmustern leicht verständlich die Gelegenheit, die Grundlagen der Vertragsgestaltung kennenzulernen. Die richtige Vorsorge für die Regelung von Nachtragssituationen, Bauzeitenverzögerungen, Vertragsänderungen und insolvenzfeste Regelungen für den Fall der Insolvenz des Bauvertragspartners werden ebenso vorgestellt wie Haftungsrisiken aus den Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Belastbare Bauverträge sind heute unabdingbar: jeder Streit kostet Ihre Zeit und Ihr Geld. |
| <h2>Lehrgang</h2> | |
| 01.03.-06.06.2012 Jeweils 09.30 - 17.00 Uhr Kiel Hotel Birke Lehrgangsgebühr: 880,-/1.100,- € Einzelbuchung: 155,-/165,-/195,- € | Lehrgang Barrierefreies Planen und Bauen Teil 1: 01.03.2012 Grundlagen Teil 2: 27.03.2012 Barrierefreie soziale Stadt Teil 3: 19.04.2012 Öffentliche Gebäudeplanung Teil 4: 15.05.2012 Barrierefreier Wohnraum/Barrierefreie Produkte Teil 5: 22.05.2012 Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung Teil 6: 06.06.2012 Qualifizierte Betrachtung und Bewertung von Maßnahmen Jeder Lehrgangsteil kann auch als Einzelveranstaltung gebucht werden. |

Land lockert Wertgrenzen für Vergabe öffentlicher Aufträge um ein weiteres Jahr

Geänderte Vergabeverordnung tritt am 23. Dezember in Kraft

► Bessere Wettbewerbs-Chancen für Schleswig-Holsteins kleine und mittelständige Unternehmen: Die 2009 im Rahmen des Konjunkturpakets bundesweit gelockerten Wertgrenzen für öffentliche Aufträge werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Wie Schleswig-Holsteins Wirtschaftsminister Jost de Jager am 22. Dezember bekannt gab, tritt die entsprechende Verordnung am 23. Dezember 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Freihändige Vergabe für Aufträge unter 100.000 Euro

Danach können ohne weitere Voraussetzungen Bauleistungen unterhalb eines Auftragswertes von 100.000 Euro freihändig vergeben und unterhalb eines Auftragswertes von einer Million Euro beschränkt ausgeschrieben werden. Auch Liefer- und Dienstleistungen unterhalb eines Auftragswertes von 100.000 Euro können weiterhin freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden.

Ziel: Wertgrenzen bundesweit harmonisieren

Der Bund und einige andere Länder haben zwischenzeitlich strengere Wertgrenzen erlassen, wie es zunächst auch für Schleswig-Holstein angedacht war. Ziel muss nach den Worten von de Jager jedoch sein, die

Wertgrenzen insgesamt zu harmonisieren und nicht einer weiteren Rechtzersplitterung Vorschub zu leisten. Deshalb wurde auf eine entsprechende Änderung der schleswig-holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) verzichtet. Nach den Worten des Ministers beuge das Land damit zugleich möglichen Wettbewerbsverzerrungen vor, nachdem Schleswig-Holsteins Nachbarländer Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern die Wertgrenzen ebenfalls um ein Jahr verlängert hatten.

Als Vorsitzender der Wirtschaftsministerkonferenz hatte de Jager bereits Anfang Dezember bei der Herbstsitzung der Länder-Ressortchefs in Bremen dafür plädiert, bundesweit einheitliche Regelungen zu schaffen. „Denn auch das Ergebnis der Verbändeanhörung hat deutlich gemacht, dass unser Ziel zum Wohle der Unternehmen und eines funktionierenden Wettbewerbs nur eine gemeinsame Wertgrenzenregelung in allen Ländern sein kann“, so de Jager. Bis Ende 2012 soll nun die Chance genutzt werden, einheitliche Vorschriften zu entwickeln. ◀

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Pressesprecher: Harald Haase, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Telefon: 0431 988-4420, Telefax: 0431 988-4705

harald.haase@wimi.landsh.de, birgit.einfeldt@wimi.landsh.de

Geschäftsklima der freischaffenden Architekten in Schleswig-Holstein und Deutschland

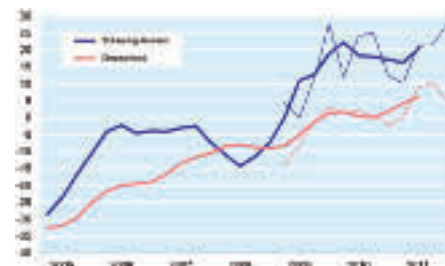
► Im 4. Quartal 2011 hat sich das *Geschäftsklima* bei den freischaffenden Architekten in **Schleswig-Holstein** abermals verbessert. Nach den Ergebnissen der ifo Architektenumfrage lag der Geschäftsklimaindikator nun erheblich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt.

Die befragten Architekten bewerteten ihre gegenwärtige *Auftrags-situation* mittlerweile als exzellent. 56% der Umfrageteilnehmer bezeichneten sie als „gut“ (Vorquartal: 53%); der Anteil der negativen Antworten sank gleichzeitig von 17 auf 4%. Bundesweit wurde die derzeitige Auftragslage beträchtlich ungünstiger beurteilt. Die *Geschäftsaussichten* für die nächsten sechs Monate haben sich erneut eingetrübt. So nahm der Anteil der optimistischen Stimmen von 27 auf 22% ab, während mit 19% immer noch ähnlich viele Befragungsteilnehmer wie im Vormonat (20%) mit einer „eher ungünstigeren“ zukünftigen Auftrags-situation rechneten.

70% der befragten Architekturbüros konnten im 3. Quartal 2011 *neue*

Verträge abschließen (Vorquartal: 57%). Die gesamtdeutsche Abschlussquote verringerte sich hingegen von 55 auf 54%.

Die *Auftragsreserven* vergrößerten sich bis zum Ende des 3. Quartals 2011 sichtlich von 6,2 auf 7,0 Monate. Deutschlandweit reichten die Auftragspolster für 5,7 Monate (Vorquartal: 6,1 Monate). Gemessen an den gesamtdeutschen Auftragsbeständen kann die Auftrags-situation in Schleswig-Holstein deshalb als ausgezeichnet eingestuft werden. ◀



Ludwig Dorffmeister, ifo-Institut München

Aus der Rechtsprechung

Bauvertrag – Leistungsänderung: Wann gilt der Architekt als bevollmächtigt?

BGB § 642; VOB/B § 2 Nr. 5, 6, 8, § 4 Nr. 3, § 16 Nr. 3

1. Eine Duldungsvollmacht setzt voraus, dass der Vertretene – hier: der Auftraggeber – es wissentlich geschehen lässt, dass der bauleitende Architekt wie ein Vertreter auftritt und der Geschäftspartner – hier: der Auftragnehmer – dieses Dulden nach Treu und Glauben dahin versteht und auch verstehen darf, dass der Architekt bevollmächtigt ist.
2. Der Auftraggeber duldet das Handeln des bauleitenden Architekten nicht bereits dadurch, dass ein Vertreter bei den Baubesprechungen anwesend war; die Kenntnis einfacher Angestellter ist mit der des Auftraggebers nicht gleichzusetzen.
3. Eine erforderliche Duldung lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass dem Auftraggeber Abschriften der Baubesprechungsprotokolle zugeleitet werden er daraufhin nicht interveniert.
4. Die Verwendung eines anderen als des vertraglich vorgesehenen Baustoffs (hier: Schnellstrich anstelle von Normalestrich) ist kein „fremdes Geschäft“ im Sinne von § 2 Nr. 8 Abs. 3 VOB/B, wenn der Auftragnehmer Beschleunigungsmaßnahmen ergreift, um eine von ihm verursachte Verzögerung aufzuholen.
5. § 642 BGB kann nicht als Anspruchsgrundlage für die Vergütung von Beschleunigungsmaßnahmen herangezogen werden.

6. Führt der Auftragnehmer die Leistung entgegen dem Leistungsverzeichnis und den anerkannten Regeln der Technik nach den Vorgaben der Ausführungsplanung aus, kann er für später erforderlich werdende Mängelbeseitigungsarbeiten keine besondere Vergütung verlangen, wenn er nicht vor der Ausführung gemäß § 4 Nr. 3 VOB/B Bedenken angemeldet hat.

OLG Brandenburg, Urteil vom 30.11.2011 – 4 U 144/07

Erteilung von Änderungsaufträgen bei Entsorgung von Bauschutt

BGB § 164, § 631, § 677, § 683 Satz 1

Der bauleitende Architekt und seine Mitarbeiter sind im allgemeinen nicht bevollmächtigt, größere Änderungsaufträge mit erheblichen Kostensteigerungen zu erteilen. Bei notwendig werdenden Änderungen gilt dies gleichermaßen, wenn statt der ausgeführten Änderung (hier: Abtransport und Entsorgung von Mischschutt statt Bauschutt) eine andere Alternative mit erheblich geringeren Kosten (hier: Vorsortierung des Bauschutts vor Ort) möglich gewesen wäre. In diesem Fall besteht auch kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.12.1999 – 12 U 195/98

Bei Interesse können Kammermitglieder die Urteile bei der Geschäftsstelle der Kammer abfordern.

22. Dresdner Brückenbau-Symposium

► Die Technische Universität Dresden – Institut für Massivbau – veranstaltet am 12. und 13. März 2012 das 22. Dresdner Brückenbau-Symposium.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Technischen Universität Dresden <http://www.tu-dresden.de/biwitb/mbau/veranstalt/dbbs/bbs22.html>.

Literaturhinweis

Praxishandbuch „Schulen Planen und Bauen. Grundlagen und Prozesse.“

Der Schulbau in Deutschland steht vor einer umfassenden Neuausrichtung: Sanierungsstau, Ganztagsprogramme, Inklusion und Schulreformen lösen immense Baubedarfe in den Kommunen aus. Umso mehr ist es geboten, dass die Schulen, die jetzt gebaut oder erneuert werden, zukunftsfähigen, pädagogischen und baulichen Standards entsprechen.

Wir plant und baut man jedoch eine gute Schule? Welche neuen Impulse braucht der Schulbau, und wie können die zentralen Herausforderungen gemeinsam gelöst werden?

Ein neues, praxisorientiertes Arbeitsbuch der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft und der Montag Stiftung Urbane Räume gibt Antworten auf diese Fragen.

Herausgeben von der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft und der Montag Stiftung Urbane Räume. 2011. 345 Seiten. 34,80 EUR.

Veröffentlicht im jovis Verlag und im Friedrich Verlag

ISBN jovis Verlag: 978-3-86859-124-8

ISBN Friedrich Verlag: 978-3-7800-4954-4